

Förderungsrichtlinien

Berliner Sparkassenstiftung Medizin

§ 1 Allgemeines

Die Stiftung fördert Forschungsprojekte nach den in § 2 der Richtlinien festgelegten Bedingungen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens. Die Förderungsmittel können als Zuschuss, in Form eines zinslosen Darlehens oder in Kombination beider Förderinstrumente gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderungsmittel aus den Erträgen des Stiftungsvermögens besteht nicht.

Über Umfang und Vergabe der Förderungen entscheidet der Vorstand.

Diese Richtlinien sind Bestandteil der Bewilligung. Sie gelten, soweit in der Bewilligung nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist.

Sie sind vom Antragsteller und vom Empfänger der Fördermittel bei der ersten Mittelanforderung anzuerkennen.

§ 2 Vergabe von Fördermitteln

Die Gewährung von Förderungen durch die Stiftung erfolgt nach folgendem Verfahren:

1. Antrag auf Fördermittel können stellen:
 - a) Körperschaften des öffentlichen Rechtes.
 - b) Körperschaften im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG.
 - c) natürliche Personen, die in den unter a) oder b) genannten Körperschaften für die Durchführung medizinischer Forschungsvorhaben verantwortlich sind und im Auftrag dieser Einrichtung handeln.
2. Das zu fördernde Vorhaben muss der Förderung der medizinischen Forschung und des Gesundheitswesens dienen, insbesondere
 - a) der medizinischen Grundlagenforschung und
 - b) der Entwicklung neuartiger medizinischer Verfahren und Hilfsmittel für die praktische Anwendung bei der klinischen Krankenversorgung.

Die Schwerpunkte der Förderung werden vom Vorstand in Abstimmung mit dem Kuratorium festgelegt.

3. a) Es ist ein strukturiertes Konzept vorzulegen, aus dem Ziel und Zweck der Entwicklung hervorgehen sowie Vorgehensweise und Realisierung ersichtlich werden.
- b) Die Dauer der Forschung/ Entwicklung soll den Zeitraum von zwei Jahren grundsätzlich nicht überschreiten.
- c) Das Vorhaben soll grundsätzlich in enger Kooperation mit einer Berliner Universität oder Fachhochschule oder einer Berliner wissenschaftlichen Institution durchgeführt werden.
- d) Der Antragsteller/ die Einrichtung soll sich grundsätzlich mit einem angemessenen eigenen Anteil an der Finanzierung des Vorhabens beteiligen.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

Als Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 2 sind dem Vorstand der Berliner Sparkassenstiftung Medizin grundsätzlich vorzulegen:

1. Beschreibung des zur Forschung/ Entwicklung vorgesehenen Vorhabens.
2. Angaben zur Person des für das Vorhaben Verantwortlichen, insbesondere dessen Ausbildung und Erfahrungen.
3. Kostenplanung (Material-, Personal- und Betriebsmittelkosten) für den beantragten Zeitraum.
4. Finanzierungsplanung unter Berücksichtigung der vorhandenen Eigenmittel und des gewünschten Förderungsbeitrages der Stiftung.

§ 4 Fördermittel

Der Empfänger der Fördermittel erhält eine schriftliche Zusage.

In der Zusage sind Art und Umfang der Fördermittel durch die Stiftung sowie die Voraussetzungen für die Bereitstellung der Mittel festgelegt.

Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt ausschließlich

- a) auf ein von der Körperschaft des öffentlichen Rechts für das Forschungsprojekt einzurichtendes Drittmittelkonto oder
- b) auf ein von der Körperschaft i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG für das Forschungsprojekt einzurichtendes Konto.

Die bewilligten Mittel stehen nur für den in der Bewilligung genannten Zweck zur Verfügung; welche Kosten im Detail darunter fallen, ergibt sich aus der Bewilligung in Verbindung mit dem Kosten- und Finanzierungsplan des Förderantrages.

Die bewilligten Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Der Antragsteller ist für die wissenschaftliche Durchführung des Vorhabens allein verantwortlich. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Hausvorschriften seiner Einrichtung.

§ 4a Personal

Die Einrichtung stellt die Mitarbeiter ein und zahlt ihnen ihre Vergütung.

Sie ist im Sinne des Arbeitsrechts ihr Arbeitgeber und als solcher dafür verantwortlich, dass die Lohn- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag und die Beiträge zur Sozialversicherung (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung) sowie sonstige Abgaben einbehalten und vollständig und rechtzeitig abgeführt werden.

§ 4b Wissenschaftliche Geräte

Die Geräte beschafft der Empfänger der Fördermittel. Es wird empfohlen, die Geräte über die Verwaltung der Einrichtung zu beschaffen. Der Bestellung soll ein Preisvergleich zur Ermittlung des günstigsten Angebots vorausgehen.

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, gehen die Geräte mit der Beschaffung in das Eigentum der Einrichtung über. Sie sind nach deren Bestimmungen zu inventarisieren.

Antragsteller und Einrichtung müssen gemeinsam die Voraussetzungen für Aufstellung und Betrieb schaffen sowie für einen Versicherungsschutz im üblichen Umfang sorgen. Für die Geräte und Gebrauchsgegenstände übernimmt die Berliner Sparkassenstiftung Medizin keine Unterhaltungs- und Reparaturkosten.

Die Berliner Sparkassenstiftung Medizin behält sich vor, die Übereignung an sich oder an Dritte zu verlangen oder einen Wertausgleich zu beanspruchen, wenn der Antragsteller während der Laufzeit seiner Forschungsarbeit an das Institut eines anderen Trägers wechselt oder aus der Einrichtung ausscheidet.

§ 4c Verbrauchsmaterial, Gebrauchsgegenstände

Verbrauchsmaterial beschafft der Empfänger der Fördermittel selbst. Es wird empfohlen, die Hilfe der Einrichtung in Anspruch zu nehmen.

Für die Beschaffung und die Eigentumsrechte an den Gebrauchsgegenständen gelten die Regelungen für wissenschaftliche Geräte (vgl. § 4b) entsprechend.

§ 5 Verlängerung der Förderung

Kann aus Gründen, die bei der Entscheidung über die Gewährung der Förderungsmittel nicht vorhersehbar waren, das Ziel der Entwicklung in dem bewilligten Zeitraum bzw. Umfang nicht verwirklicht werden, ist der Empfänger verpflichtet, den Vorstand der Stiftung unverzüglich, spätestens ein halbes Jahr vor Auslaufen der Förderung schriftlich und unter Angabe der Gründe über eine eventuell notwendig werdende Fortsetzung der Förderung zu informieren. Ein Anspruch auf Fortsetzung der Förderung besteht nicht.

§ 6 Verzögerung der Förderung

Ist in anderen als den in § 5 genannten Fällen im beantragten Zeitraum die geplante Entwicklung nicht abgeschlossen worden oder haben sich in der Zwischenzeit sachliche und/ oder personelle Veränderungen beim Empfänger ergeben, die die geplante Entwicklung unmöglich machen, bzw. weicht das Vorhaben wesentlich von den eingereichten Unterlagen ab, ist die Stiftung berechtigt, über die bis dahin erzielten Ergebnisse zu verfügen mit dem Ziel, sie einer geeigneten Organisation zu übertragen. Mit dem Empfänger wird in diesem Fall eine angemessene Entschädigung für seine nachgewiesenen eigenen Aufwendungen vereinbart. Ein Rechtsanspruch auf Art und Umfang der zu leistenden Entschädigung besteht nicht.

§ 7 Verwendungsnachweise

Die Verwendung der Mittel ist für jede Förderung getrennt gegenüber der Berliner Sparkassenstiftung Medizin nachzuweisen. Dazu sind ihre Abrechnungsvordrucke zu verwenden.

Der abschließende Verwendungsnachweis ist möglichst umgehend nach der letzten Mittelüberweisung der Berliner Sparkassenstiftung Medizin unaufgefordert zu übersenden, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf der in der Bewilligung vorgesehenen Laufzeit.

Bei der Abwicklung der Mittel sind der Berliner Sparkassenstiftung Medizin jeweils die das Projekt betreffenden Einnahmen und Ausgaben während des Bewilligungs- bzw. Förderungszeitraums nachzuweisen.

Die Rechnungen müssen spezifiziert sein. Sie sind dem Verwendungsnachweis in Kopie beizufügen. Bei Barzahlungen müssen Quittungen vorgelegt werden.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist vom Antragsteller, die Richtigkeit des Verwendungsnachweises von der zuständigen Stelle der Einrichtung zu bescheinigen.

§ 8 Berichtspflicht

Der Empfänger der Förderungsmittel ist verpflichtet, der Stiftung in vom Stiftungsvorstand festgelegten Zeiträumen einen Zwischen- sowie Abschlußbericht über das Ergebnis des geförderten Vorhabens einzureichen.

Der Empfänger der Förderungsmittel verpflichtet sich, die im Rahmen des Projektes erzielten Forschungsergebnisse zeitnah zu veröffentlichen und dies der Berliner Sparkassenstiftung Medizin durch geeignete Nachweise zu belegen.

Im Schlussbericht ist auch dazu Stellung zu nehmen, ob Ergebnisse des Vorhabens wirtschaftlich verwertbar sind und ob solch eine Verwertung erfolgt oder zu erwarten ist.

§ 9 Widerruf, Rückforderung

Die Berliner Sparkassenstiftung Medizin behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn

- wichtige Gründe dazu Anlass geben,
- die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer von der Berliner Sparkassenstiftung Medizin gesetzten Frist erfüllt worden sind,
- die Bewilligung ein Jahr, nachdem sie ausgesprochen worden ist, noch nicht in Anspruch genommen worden ist,
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
- die ausgezahlten Mittel nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig abgerechnet worden sind.

§ 10 Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen der Stiftung und dem Empfänger der Förderungsmittel unterliegt ausschließlich dem Privatrecht.

§ 11 Schlussbestimmung

Der Vorstand der Stiftung ist berechtigt, in begründeten Fällen von den Förderungsrichtlinien abzuweichen.

Berlin, 09. Juni 2005